

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 2375/06 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des kamerunischen Staatsangehörigen

- Bevollmächtigte: Anwaltsbüro Meyer-Mews, Sürig, Lam,  
Humboldtstraße 56, 28203 Bremen -

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg  
vom 9. November 2006 - 13 W 64/06 und 65/06 -,

b) den Beschluss des Landgerichts Oldenburg  
vom 11. Oktober 2006 - 14 T 880/06 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Vechta  
vom 7. September 2006 - 14 XIV 48/06 B -

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-  
gerichts durch die Richterin Lübbe-Wolff,

den Richter Gerhardt

und den Richter Landau

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 24. November 2006 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller stützt seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem er die sofortige Entlassung aus der Abschiebungshaft begehrt, im Wesentlichen darauf, dass die Anordnung von Abschiebungshaft auf der Grundlage des Haftantrages einer örtlich unzuständigen Ausländerbehörde im Wege der Amtshilfe verfassungswidrig sei.

Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung sind nicht gegeben. Der nach § 32 Abs. 1 BVerfGG vorzusetzende schwere Nachteil liegt nicht vor. Das Landgericht hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde in das Beschwerdeverfahren einbezogen und diese hat die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde beantragt. Der behauptete Verstoß des Amtsgerichts gegen Art. 104 Abs. 1 GG durch Nichtbeachtung des Antragserfordernisses nach § 3 FreihEntzG bleibt daher für die Beurteilung der Fortdauer der Abschiebungshaft ohne Bedeutung. Auch mit seinen weiteren Rügen trägt der Antragsteller keine Umstände vor, die seine Entlassung aus der Abschiebungshaft rechtfertigen könnten.

Ob sich aus der vom Amtsgericht übersehenen örtlichen Unzuständigkeit der die Abschiebungshaft beantragenden Ausländerbehörde ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 1 GG ergibt, den Landgericht und Oberlandesgericht hätten feststellen müssen, wird im Verfahren der Verfassungsbeschwerde zu klären sein.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Lübbe-Wolff

Gerhardt

Landau



Ausgegeben  
als Urkunde  
der Bundesverfassungsgerichts